



Satzung

2022

Satzung

der

Schlafapnoe Selbsthilfe Mainz und Umgebung e.V.

- Stand: 16.07.2022 -

Präambel

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Schreibweise verwandt, unabhängig davon, dass alle Funktionen von Mitgliedern unabhängig von Geschlecht und Orientierung ausgeübt werden können.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlafapnoe Selbsthilfe Mainz und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist am 2.März 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Nr.3981 eingetragen.
- (2) Gerichtsstand ist Mainz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er vertritt insbesondere die Interessen des in § 2 Absatz 3 dieser Satzung genannten Personenkreises.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Absatz 2 Nr. 3 AO) durch Erbringung von Leistungen im Bereich der gesundheitlichen Prävention oder Rehabilitation im Rahmen der Selbsthilfe. Als Organisation der Selbsthilfe soll er zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes beitragen und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck unabhängig von einer finanziellen Förderung gemäß § 20 c Absatz 1 SGB V.

- (3) Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung der Gesundheitspflege von Menschen, die an dem „Schlafapnoe-Syndrom“ sowie dessen Folgeerkrankungen leiden.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Vermittlung von „Hilfe zur Selbsthilfe“ von Betroffenen für Betroffene und ihre Angehörigen
 2. fachliche und organisatorische Unterstützung und Vernetzung von bereits bestehenden Selbsthilfegruppen, Unterstützung bei der Bildung von neuen Selbsthilfegruppen, Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Selbsthilfegruppen sowie Vermittlung von Betroffenen in regionale Selbsthilfegruppen
 3. Zusammenfassung und Nutzbarmachung der Erfahrungswerte aus der Selbsthilfe für die indikationsspezifische Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung im Bereich „chronische Schlafstörungen“ als Erkrankungen des Atmungssystems
 4. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bevölkerung über das Krankheitsbild „Schlafapnoe“ insbesondere durch Auftritte bei Veranstaltungen, in Form von Informationsständen und Informationsforen
 5. allgemeine Information und Beratung über soziale Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten (keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes RDG)
 6. Information über die therapeutischen und technischen Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung sowie die aktuellen Weiterentwicklungen im Bereich der Behandlung der Schlafapnoe (keine medizinische Beratung) sowie Ermutigung zur Therapie
 7. Entwicklung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen Betroffenen und ihren Angehörigen, Ärzten und weiteren Leistungserbringern in der medizinischen Versorgung, der Wissenschaft und der Medizintechnik, den Sozialversicherungs- bzw. Sozialleistungsträgern, den Einrichtungen der Selbsthilfe und zwischen den Selbsthilfegruppen
 8. Durchführung von Schulungen, Fachseminaren und Konferenzen insbesondere für Betroffene und ihre Angehörigen sowie Selbsthilfegruppen, Beteiligung an Tagungen mit Leistungserbringern in der medizinischen Versorgung, Wissenschaft und Medizintechnik sowie Sozialversicherungs- bzw. Sozialleistungsträgern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vertritt insbesondere die Interessen seiner Mitglieder im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Vorstand fest.

§ 4 Verhältnis zu anderen Organisationen

- (1) Der Verein kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss Mitglied in anderen Organisationen werden, die sich für die gleichen oder vergleichbare gemeinnützigen Ziele im Sinne von § 2 dieser Satzung einsetzen.
- (2) Der Verein kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss in jeweils einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung Kooperationen mit anderen Verbänden eingehen, die gleiche oder vergleichbare Ziele im Sinne von § 2 dieser Satzung haben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne von § 2 dieser Satzung unterstützt.
- (2) Der Beitritt kann jederzeit durch schriftlichen Antrag mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
- (3) Als fördernde Mitglieder können darüber hinaus alle natürlichen und juristischen Personen, die sich den gemeinnützigen Aufgaben und Zielen des Vereins verbunden fühlen und diese unterstützen wollen, aufgenommen werden.
- (4) Der Beitritt zum Verein ist jederzeit zulässig und schriftlich zu beantragen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss erfolgen.
- (4) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird dieser aufgelöst, so besteht kein Anspruch des Mitgliedes auf die Erstattung geleisteter Geld- oder Sachzuwendungen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zuwendungen ist nicht zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages, ohne dass der Rückstand schriftlich gestundet worden ist, trotz Mahnung, länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen und Hilfen in Anspruch zu nehmen und sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen. Es kann, wenn in dieser Satzung im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Amt berufen werden. Voraussetzung hierfür ist allein die Eignung.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Vereins einzureichen. Ferner können die ordentlichen Mitglieder Auskunft über Angelegenheiten des Vereins verlangen; dieses Recht darf jedoch nicht missbräuchlich ausgeübt werden. Eine missbräuchliche Rechtsausübung liegt insbesondere vor, wenn in einer bald bevorstehenden Mitgliederversammlung die gewünschte Auskunft erlangt werden kann.
- (3) Die Leistungen und Hilfen des Vereins für seine ordentlichen Mitglieder erstrecken sich insbesondere auf die unter § 2 Absatz 4 dieser Satzung aufgeführten Unterstützungsangebote.
- (4) Die Leistungen und Hilfen, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfsanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist.
- (5) Die Mitglieder sind gehalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen. Für die Mitglieder ist die Satzung in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Sie müssen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung gegen sich gelten lassen.

§ 8 Beiträge

- (1) Den Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Die fördernden Mitglieder legen ihren Beitrag selbst fest.
- (2) Der Beschluss über die Beitragsordnung ist mit einer einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

- (3) Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum Ende des Monats Februar fällig und werden durch Lastschriftverfahren erhoben. Bei Eintritt während des Jahres wird der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzende / Vorsitzender
 - Schatzmeisterin/ Schatzmeister
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - bis zu 5 Beisitzerinnen und Beisitzer
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Vereinsarbeit im Sinne des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweckes. Er bestimmt die operative und strategische Ausrichtung der Geschäftsführung des Vereins und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Organisation und Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Finanzverwaltung das Gesamtvermögen des Vereins und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis und die Einzelvertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis näher bestimmen.
- (5) Im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein (stets zwei gemeinsam) der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied nach Abstimmung mit dem Vorstand einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die im Vorstand gefassten Beschlüsse werden während der Sitzung protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (7) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl und Annahme dieser Wahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- (8) Rücktrittserklärungen der Vorstandsmitglieder müssen schriftlich gegenüber mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied erfolgen oder mündlich während einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für den Verein entstandene Kosten werden gegen Beleg erstattet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli des Kalenderjahres schriftlich per Mail an die angegebene E-Mail-Adresse oder per Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die eingetragenen E-Mail-Adressen gelten als verbindlich. An diese E-Mail-Adressen gesandte Post gilt als zugestellt.
- (4) Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. Eröffnung durch ein Vorstandsmitglied (Sitzungsleitung)
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Stimmen- und Vertretungsrechte der anwesenden ordentlichen Mitglieder
 4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 5. Entgegennahme des Jahresabschlusses
 6. Bericht der Revisoren
 7. Entlastung des Vorstands
 8. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren (2 Jahres-Turnus)
 9. Genehmigung des Haushaltsvorschlages des Vorstandes
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine Verpflichtung zur Einberufung besteht, wenn dies von mindestens 10 von Hundert der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

- (6) Ergänzungen der Tagesordnung oder Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied zu leiten (Sitzungsleitung). Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Zur Beschlussfassung sind 51 von Hundert der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handzeichen. Von diesem Grundsatz wird nur dann abgewichen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In das Protokoll sind die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Protokoll wird auf der Homepage der Schlafapnoe Selbsthilfe eingestellt.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren
 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes bzw. ihre Verweigerung
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlags
 4. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 5. die Änderung der Satzung
 6. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 7. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 9. Berufungsinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern
- (11) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
 2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung

beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Prüfung der Vermögensverwaltung/ Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei stimmberechtigte Mitglieder zur Durchführung der Vereinsrevision (Rechnungsprüfer und Stellvertreter). Die Amtszeit der gewählten Vereinsrevisoren beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (2) Die Vereinsrevisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Rechnungslegung des Vereins (Jahresabschluss) auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und ihre grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsplan und dieser Satzung zu überprüfen. Über die Revision ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Revisoren zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Revision ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Revisoren sollen vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung nehmen.
- (4) Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 75 von Hundert der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sollen gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt werden, sofern kein entgegenstehender Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – nach Begleichung aller bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Verbindlichkeiten – an den bzw. die vom Vorstand zu bestimmenden Anfallsberechtigten. Dabei sind die soziale und gemeinnützige Aufgabenstellung des bzw. der Anfallsberechtigten zu berücksichtigen.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, der sich für die gleichen oder vergleichbare gemeinnützigen Ziele im Sinne von § 2 dieser Satzung einsetzt, fließt das Vermögen des Vereins diesem neuen rechtlich selbständigen Verein zu.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16. Juli 2022 und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz gültig.

Mainz, am 16. Juli. 2022

Der Vorstand

gez. Meinhard Karlowski

gez. Albert Schönleber

Geschäftsstelle:

Welschstraße 15
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611- 88027271
Mobil: 0157- 71979971
Fax: 0611- 88027135

E-Mail:

schlafapnoe-mainz@gmx.de

Homepage:

www.schlafapnoe-mainz.de

Bankverbindung:

Mainzer Volksbank

IBAN: DE115519000005436851010
BIC MVBMD55XXX

Auskunft und Beratung

Vorsitzender: Meinhard Karlowski
Tel.: 0611- 88027271
Mobil: 0157- 71979971

Schatzmeister: Albert Schönleber
Tel.: 06722- 64230
Mobil: 0177- 7951432

Schriftführer: Robert Keller
Tel.: 06139- 1637
Mobil: 01729216897

Beisitzer: Alexander Schleichert
Tel.: 06134- 686723
Mobil: 01726134060

Rolf Dreger
Tel.: 06130- 6873
Mobil: 0177- 5184977

Armin Reidel
Tel.: 06131- 6295736
Mobil: 0151- 55541707

Klaus-Dieter-Nagel
Tel.: 06135- 2017
Mobil: 0157- 73257517

Volker Höfner
Tel.: 06136 9262445
Mobil: 0151 - 15307393